

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

---

No. 194.

---

Gesetz, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben in Folge der bei dem gegenwärtigen Landtage Statt gefundenen Verhandlungen und mit Zustimmung desselben nachstehende veränderte Fassung der Abschnitte II. und III., des §. 53 in Abschnitt IV. und des §. 107 in Abschnitt XI. des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 genehmigt:

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Landesherren.

#### §. 5.

Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

#### §. 6.

In wie fern der Landesherr bei Ausübung der Regierungrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungs-Gesetz bestimmt.

Ausgegeben den 2. Juli 1856.